



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2021-10

[Wahlen zum Präsidium und zu den Ausschüssen](#)

[R+S-Branche radelt fürs Klima](#)

[Steuerungen vorsehen für BEG EM Förderung des Bafa](#)

[Leitstudie der dena – Aufbruch Klimaneutralität erschienen](#)

[Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#)

[R+S-Fachhandwerk: Lage wird unsicherer](#)

[Rollläden- Sonnenschutzportal – Bugfixes](#)

[Verlängerungsregelungen zum Kurzarbeitergeld und der Sozialversicherungsbeiträge](#)

[Telefonische Krankschreibung bis Dezember 2021](#)

[Keine Entschädigung mehr für Nichtgeimpfte](#)

[Verzinsung von Steuernachforderungen](#)

[GFF PRAXISTAGE digital vom 3. bis 5. November 2021](#)

[Relaunch erfolgt: Handwerk.de in neuem Design](#)

[Handwerk-Song: Aktuelle Auftritte Benobys](#)

[Weihnachtliche Grüße vom Handwerk](#)

[Situation auf dem Ausbildungsmarkt](#)

[Umtausch von alten Führerscheinen](#)

[Online Umfrage Handwerk und Nachhaltigkeit](#)

[Runder Geburtstag](#)

Wahlen zum Präsidium und zu den Ausschüssen

(3085) Bei der Delegiertenversammlung am 30. September wurden in Frankfurt am Main das Präsidium und die Ausschüsse neugewählt.

Das Präsidium hat nun folgende Zusammensetzung:

- Präsident: Heinrich Abletshauer
- Vizepräsidenten: Matthias Klenner und Frank Rönfeld
- Beisitzer: Peter Huber und Nina Kowalewski

Die Ausschüsse setzen sich künftig wie folgt zusammen:

- Rechnungsprüfungsausschuss: Ronald Hermann, Rafael Martinez und Christoph Trenkler (Ersatzprüfer)
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit: Andrea Brenig, Marius Burdich, Carmen Franke, Michael März, Sandra Mayer-Wörner und Andre Urban
- Technischer Ausschuss: Meinhard Berger, Sven Cöllen, Rolf Hüttebräuker und Georg Nüssgens
- Berufsbildungsausschuss: Claudia Abletshauer, Sascha de Fazio, Daniel Kammerer, Rolf Kehrbeck
- Fachausschuss Einbruchschutz: Alexander Dupp, Jörg Felser, Bernd Heydebreck, Reinhard Kowalewski, Friedrich Karl Rinn

Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt in der R+S Ausgabe 11/2021.

R+S-Branche radelt fürs Klima

(3086) Auf der R+T 2022 macht der BVRS die Energie, die ein Rollladen einsparen kann, einmal für jeden erlebbar. Auf Rennrädern mit einem Smarttrainer oder etwas bequemer auf smarten Indoorcycling-Rädern wird versucht, täglich die Energiemenge einzufahren, die ein Rollladen den Tag und die Nacht über eingespart hat. Die Vorgabe wird durch eine 1 zu 1 Livemessung gemacht. Aber es wird nicht einfach nur geradelt! Vielmehr wird mit den Smarttrainern über die gesamte Messewoche die „Tour de R+T“ ausgefahren. Die Smartmeter werden auf eine Onlinetrainingsplattform aufgeschaltet, um spannende Radrennen mit Teamwettbewerben und Einzelwertungen mit Etappen-, Tages- und Gesamtsiegern auszufahren. Die Smarttrainer bieten dabei die Möglichkeit, live auf der Messe gegeneinander auf realistischen Strecken anzutreten. Ob es jetzt die Olympiastrecke von London sein soll oder eine Alpenetappe der Tour de France inclusive Bergankunft, kann frei gewählt werden. Natürlich winken den Siegern attraktive Preise. Damit kann jeder Besucher der R+T den Beitrag von Rollläden zum Klimaschutz selbst erleben.

Steuerungen vorsehen für BEG EM Förderung des Bafa

(3087) In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Diskussionen über die technischen Voraussetzungen, die ein außenliegender Sonnenschutz erfüllen muss, um förderfähig im Sinne des Förderprogrammes BEG EM des Bafa zu sein. Zwar lautet die Formulierung in den Technischen FAQ, dass es sich um eine Sonnenschutzeinrichtung mit optimierter Tageslichtversorgung (z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung) handeln soll, aber diese Begriffe lassen derzeit noch einen gewissen Handlungsspielraum offen. Hier wird gerade um eine eindeutige Aussage seitens des Bafa gebeten. Insofern wird empfohlen, wenn außenliegender Sonnenschutz durch das Bafa gefördert werden soll, immer eine strahlungsabhängige Steuerung z. B. mit einem Sonnensensor zu berücksichtigen.

Leitstudie der dena – Aufbruch Klimaneutralität erschienen

(3088) Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine Treibhausgas (THG)-Emissionen bis 2030 um 65 Prozent zu senken und bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Diese Ziele sind im 2021 novellierten Klimaschutzgesetz (KSG) festgeschrieben. Das hierin ausgedrückte Klimaschutzverständnis und die daraus abgeleiteten sektoralen Vorgaben und Instrumente bilden die Grundlage für Analysen und Modellierungen im Rahmen der dena-Leitstudie „Aufbruch Klimaneutralität“. Der Gebäudesektor ist äußerst heterogen in Bezug auf handelnde Akteure, unterschiedliche Gebäudetypen sowie gebäudeindividuelle und regionale Voraussetzungen. Deshalb bedarf es einer Vielzahl unterschiedlicher Lösungsansätze, um die Klimaziele zu erreichen. Im ersten Schritt sollten insbesondere die energetisch schlechtesten Gebäude im Zentrum stehen, um deren hohe Energiebedarfe und die damit verbundenen THG-Emissionen schnell zu reduzieren. Dabei müssen die Sanierungsrate und -tiefe sehr zügig deutlich erhöht werden, so die Aussage der Leitstudie.

Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

(3089) Am 22. September hat das Bundeskabinett beschlossen, den BEG-Fördertopf um 5,7 Mrd. Euro auf insgesamt 11,5 Mrd. Euro aufzustocken.

Die BEG erfreut sich einer überaus hohen Nachfrage. So wurden bisher 228.145 BEG-Anträge gestellt, die sich wie folgt auf die einzelnen Programmbereiche aufteilen:

Zusammen wurden in der BEG bis Mitte September 10,6 Milliarden Euro Fördergelder bewilligt.

Trotz der erfreulichen Zahlen ist festzustellen, dass die Umsetzung der Förderung nach wie vor störanfällig ist und im Markt zu Irritationen und Enttäuschungen führt.

Das für den Zuschuss-Teil der Förderprogramme zuständige BAFA, dessen neue Geschäftsstelle in Weißwasser seit 11.05.2020 in Betrieb ist, hat mit 208 Mitarbeitern nicht annähernd genügend Angestellte für eine zügige Prüfung und Bearbeitung der Anträge.

Zwar arbeitet das BAFA nunmehr mit einem externen Dienstleister zusammen und hat die Personalstärke gegenwärtig um rund ein Drittel erhöht. Auch strebt das BAFA an, bis Anfang 2022 300 Mitarbeiter in der Außenstelle zu beschäftigen, dennoch ist auch diese geplante Personalstärke im Verhältnis zu den 228.145 BEG-Anträgen absehbar nicht hinreichend.

Seitens der Politik muss rasch eine hinreichende Personalstärke des BAFA sichergestellt werden, um die Fördermittel adäquat zu administrieren. Erfreulich ist zwar, dass das BAFA zur Bearbeitung der eingehenden E-Mailanfragen im Rahmen eines Piloten den Einsatz Künstlicher Intelligenz erprobt und dass auf der Seite des BMWi eine [FAQ-Rubrik](#) eingerichtet wurde. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Antragsverfahren selbst noch Medienbrüche aufweist.

Unser Dachverband ZDH wird darauf hinwirken, die BEG in der neuen Legislatur weiter zu vereinfachen und deren Abwicklung zu verbessern.

R+S-Fachhandwerk: Lage wird unsicherer

(3090) Nach einer recht günstigen Entwicklung in den letzten Monaten befürchten nun doch mehr Fachbetriebe des Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerks, zu Ende des Jahres stärkere Einbußen hinnehmen zu müssen. Das ergab die Konjunkturumfrage des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz für das 3. Quartal 2021. Das schlägt sich insbesondere im Geschäftsklimaindex nieder, der auf nun nur noch 96 Punkte fiel. Den vollständigen Konjunkturbericht erhalten die Teilnehmer der Konjunkturumfrage zeitnah per E-Mail. Den vollständigen Bericht gibt es natürlich auch in der Ausgabe 12 der R+S-Fachzeitschrift.

Rollladen- Sonnenschutzportal – Bugfixes

(3091) Auf dem Rollladen- und Sonnenschutzportal www.rollladen-sonnenschutz.de wurden verschiedene Fehlerkorrekturen durchgeführt. Insbesondere wurde die E-Mailbenachrichtigung zu den Stellenanzeigen, das Verlängern von Stellenausschreibungen und die Innungskarte der Fachbetriebssuche optimiert.

Verlängerung der erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld und der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

(3092) Am 15. September 2021 hat das Bundeskabinett die Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen.

Mit der Neuregelung werden der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld (Absenkung der Mindestanforderungen, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitssalden und Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld) und die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge beim Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Bisher waren diese Regelungen bis zum 30. September 2021 befristet.

Telefonische Krankschreibung bis Dezember 2021

(3093) Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), das höchste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen, hat nochmals bundesweit die Möglichkeit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach telefonischer Anamnese verlängert. Sie endet nunmehr am 31. Dezember 2021. Mit dieser Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, auch weiterhin telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden und für weitere sieben Kalendertage eine Folgebescheinigung erhalten. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich Ärztinnen und Ärzte durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom gesundheitlichen Zustand der Versicherten überzeugen.

Keine Entschädigung mehr für Nichtgeimpfte

(3094) Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern haben auf Ihrer Sitzung am 22. September einen Beschluss zu den Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gefasst, der folgende Punkte beinhaltet:

- Die Bundesländer gewähren spätestens ab 1. November 2021 den Personen, die als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einer wegen COVID-19 behördlich angeordneten Quarantäne keinen vollständigen Impfschutz vorweisen können, keine Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG mehr. Voraussetzung ist, dass eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung vorliegt und die Impfung mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte.
- Die Entschädigung wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von acht Wochen vor der Quarantäne oder dem Tätigkeitsverbot keine öffentliche Impfempfehlung vorlag oder sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.
- Personen mit vollständigem Impfschutz sollen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr unterliegen.

Da dies aber nur das IfSG betrifft und nicht den § 616 BGB, der auch bei den o.g. Sachverhalten eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber sichert, ist der fehlende Gleichlauf zu kritisieren, da das sich aus dem IfSG herleitende Fragerecht des Arbeitgebers nach einer Impfung keine Rechtsfolgen für den Arbeitnehmer enthält, wo – was zumeist der Fall ist - der § 616 BGB im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen wurde. Hier muss dringend eine Klarstellung für die Arbeitgeber her, für die sich unser Dachverband ZDH in Berlin einsetzt.

Verzinsung von Steuernachforderungen

(3095) Vor kurzem hat das Bundesverfassungsgericht die Steuernachforderungen und -erstattungen mit einem Zinssatz von 6 Prozent p.a. für verfassungswidrig erklärt. Nunmehr hat die Finanzverwaltung die Umsetzung dieses Urteils in einem Anwendungsschreiben veröffentlicht. Daraus ergeben sich folgende Handlungsanweisungen:

- Festsetzungen für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 sind für endgültig zu erklären. Einsprüche für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 wird die Finanzverwaltung als unbegründet zurückweisen.
- Neu zu erlassende Bescheide, mit denen eine erstmalige Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen einhergehen würde, werden von vornherein in Bezug auf diese Zinsen vorläufig „auf null“ gesetzt, bis der Gesetzgeber die Ersatzregelung geschaffen hat und das Finanzamt diese sodann auf die Fälle – ggf. rückwirkend – anwenden kann.
- Bescheide, die vor der Entscheidung des BVerfG ergangen waren und die noch nicht endgültig sind, bleiben grundsätzlich weiterhin nicht endgültig, solange sie von keinem der Beteiligten „angefasst“ werden. D. h. die in den Bescheiden enthaltenen Zinsfestsetzungen sind weiterhin „in der Welt“, aber mit dem Status „vorläufig“ (= bis zur Neuregelung des Gesetzgebers), und dies auch unabhängig davon, ob die betreffenden Zinszahlungen geleistet, gestundet oder in anderer Weise ausgesetzt worden sind. Sobald der Gesetzgeber die Ersatzregelung getroffen haben wird und damit für alle Beteiligten klar sein wird, welche Änderungen sich konkret ergeben, werden die Finanzämter diese Änderungen eigenständig in jedem einzelnen Fall von sich aus vornehmen.
- Bei Bescheiden, die vor der Entscheidung des BVerfG ergangen sind und die jetzt – warum auch immer – geändert werden (müssen), kommt es darauf an, ob sich durch die Änderung für den Steuerpflichtigen eine (weitere) Nachzahlung ergibt oder ob ihm etwas zu erstatten ist: Bei einer (weiteren) Nachzahlung wird das Finanzamt die diesbezüglichen (weiteren) Zinsen – wie bei den Neufestsetzungen (siehe oben) – vorläufig „auf null“ setzen. Bei einer Erstattung (wegen nachträglich verminderter Nachzahlungshöhe) wird das Finanzamt die insoweit zu viel gezahlten Zinsen mit erstatten. Maßgeblich ist also der Änderungsbetrag (nach oben bzw. nach unten). Oder umgekehrt ausgedrückt: Die Zinsen in Bezug auf den gegenüber der bisherigen Festsetzung unveränderten Teil bleiben vorläufig unangetastet – mit der Betonung auf „vorläufig“. Denn all dies gilt nur bis zur Ersatzregelung durch den Gesetzgeber.
- Je nachdem, wie der Gesetzgeber sodann die Ersatzregelung ausgestaltet, werden die Finanzämter die Nachzahlungs- und Erstattungszinsen zu gegebener Zeit entsprechend neu festsetzen.

GFF PRAXISTAGE digital vom 3. bis 5. November 2021

(3096) Vom 3. bis zum 5. November 2021 finden erstmals die „GFF PRAXISTAGE digital“ statt. Veranstalter ist Holzmann Medien mit den Zeitschriften 'Glas Fenster Fassade' (GFF) und 'sicht+sonnenschutz' in enger Zusammenarbeit mit dem Fachverband GFF Baden-Württemberg als ideellem Träger.

Das Programm umfasst Online-Vorträge, Diskussionsrunden und Workshops rund um die wichtigsten Themen der Gebäudehülle. Für die Veranstaltung haben die Kongressmacher kompetente Fachleute verpflichtet. Eingeleitet wird die Veranstaltung mit einer Podiumsdiskussion zum Thema „Beruf im Wandel“, an der Waldemar Dörr (Fachverband GFF Baden-Württemberg), Christoph Blepp (S&B Strategy) sowie Handwerksmeister Michael Emmel (Emmel GFT) teilnehmen.

Außerdem auf dem Programm:

- „Fenster 2030“: Vortrag von Patrick Seidler (S&B Strategy)
- „Unternehmensführung/Mängel, Gewährleistung, Haftung“: Vortrag von RA Han Christian Jung
- „DIN 18008/Vorschrift und Praxis“: Vortrag des baden-württembergischen Landesinnungsmeisters Jürgen Sieber

Die Veranstaltungstage sind in Slots am Vor- und Nachmittag gegliedert. Die gesamte Veranstaltung wird als Livestream übertragen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind möglich unter: www.gff-praxistage.de.

Relaunch erfolgt: Handwerk.de in neuem Design

(3097) Endlich ist es soweit: handwerk.de erstrahlt in frischem Design und glänzt mit neuen Funktionen. Mittelpunkt der Webseite bleiben weiterhin die fast 140 Profile der Ausbildungsberufe im Handwerk, deren Darstellung im Rahmen des Relaunches vollständig überarbeitet wurde. Über den neuen Berufe-Filter, der eine Weiterentwicklung des bekannten Berufe-Checkers darstellt, können die Berufe nun noch detaillierter nach persönlichen Interessen und Vorlieben gefiltert werden. Zudem wurde die Seitenstruktur der Webseite umfassend überarbeitet und bietet für die drei Kernzielgruppen der Kampagne – Jugendliche, Betriebe sowie die interessierte Öffentlichkeit – einen strukturierten Einstieg in die jeweils relevanten Inhalte.

Handwerk-Song: Aktuelle Auftritte Benobys

(3098) Seit der Live-Premiere des Handwerk-Songs „Was für immer bleibt“ sind bereits einige Wochen vergangen und die Bekanntheit von Song und Interpret steigt stetig. Auf Social Media und in den Printmedien ertönen viele positive Stimmen, ebenso erfreulich ist das Interesse der Handwerksorganisationen und der Handwerkskammern, den Künstler für Auftritte zu engagieren. So ist Benoby in den kommenden Monaten und auch im nächsten Jahr deutschlandweit live auf Meisterfeiern und diversen anderen Veranstaltungen von Handwerkskammern zu sehen. Im Oktober und November ist

jeweils ein Auftritt geplant (24. Oktober und 13. November), während im Dezember bereits drei Termine (3., 8. und 16. Dezember) feststehen. Auch für das kommende Frühjahr wurden bereits erste Auftritte gebucht.

Weihnachtliche Grüße vom Handwerk

(3099) Mit dem Herbstbeginn, den kühlen Temperaturen und ersten Lebkuchen im Supermarktregal steigt auch die Vorfreude auf die besinnliche Weihnachtszeit. Dazu gehört auch in diesem Jahr eine passende Karte, um weihnachtliche Grüße versenden zu können. Derzeit sind unterschiedliche Motivvarianten und Textvorschläge in Abstimmung. Die finale Weihnachtskarte wird im Laufe dieses Monats im Werbeportal in zwei Varianten erhältlich sein. Über den genauen Zeitpunkt werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Voraussichtlich wird es für Betriebe möglich sein, auf der Innenseite ein Logo und ein personalisierbarer Text hinzuzufügen. Diese Variante kann im Anschluss entweder bestellt und durch die Marketing Handwerk gedruckt oder aber als druckfertige Version heruntergeladen werden.

Situation auf dem Ausbildungsmarkt

(3100) Nach den aktuellen Zahlen der bei den Handwerkskammern in die Lehrlingsrolle neu eingetragenen Auszubildendenverhältnisse stabilisieren sich die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr, bezogen auf das Gesamthandwerk. Dabei wurden zwischen Januar und September insgesamt 127.015 Ausbildungsverträge neu erfasst. Das sind 3.385 mehr als im Vorjahreszeitraum (+2,7 Prozent). Die Lücke zum Vor-Corona-Jahr 2019 scheint sich zu verfestigen und liegt mit aktuell -7.520 in etwa in der Größenordnung von August.

Die Zahl der aus den Handwerkskammern gemeldeten offenen Ausbildungsstellen liegt mit 23.926 in etwa so hoch wie im September des Vorjahres. Dies lässt befürchten, dass, ähnlich wie im Vorjahr, zum Bilanzzeitpunkt sowohl die Anzahl wie auch der Anteil der unbesetzt gebliebenen Ausbildungsstellen im Handwerk auf sehr hohem Niveau liegen werden. Gewissheit wird erst die ausbildungsmarktstatistische Bilanz des Bundesinstitutes für Berufsbildung liefern, die Mitte Dezember veröffentlicht wird.

Für eine abschließende Gesamtbilanz ist es noch zu früh. Viele Handwerksbetriebe suchen noch nach Auszubildenden und auch Ausbildungsbewerber sind, wenn auch deutlich weniger als im Vorjahr, noch auf Lehrstellensuche. Das Neuvertragsniveau des Handwerks von 2019 scheint nach aktueller Datenlage in diesem Jahr nicht mehr erreichbar. Inwieweit sich das aktuelle Zwischenergebnis bei den Neuverträgen festigen und ggf. noch verbessern lässt, hängt auch von der gerade laufenden Nachvermittlungsphase ab.

Soweit nach Rückfragen bei unseren vier Berufsschulen ersichtlich, liegt in unserem Gewerk die Anzahl der Neuverträge auf Vorjahresniveau, was zwar als Erfolg zu werten ist, aber angesichts der nach wie vor guten Auftragslage auch noch mehr möglich gewesen wäre, wenn es denn mehr passende Bewerber gegeben hätte.

Umtausch von alten Führerscheinen

(3101) Durch Vorgaben des EU-Rechts aus dem Jahr 2013 besteht in den nächsten Jahren die Pflicht zum Umtausch von Führerscheinen (Fahrerlaubnissen). Einige Besonderheiten mit Relevanz für das Handwerk hinsichtlich der Umschreibung der alten Klasse 3 sind dabei zu beachten, an die wir angesichts des Näherrückens erster Fristen erinnern.

Vor dem 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine müssen spätestens bis zum Jahr 2033 in neue fälschungssichere EU-Führerscheine umgetauscht werden. Je nach Geburtsjahr bzw. Zeitpunkt des Führerscheinerwerbs gelten unterschiedliche Umtauschfristen.

Die Umtauschfristen nach Geburtsjahrgang für Führerscheine, die bis 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Aufstellung:

Führerscheine mit Ausstelldatum bis 31.12.1998

Geburtsjahr des Führerscheininhabers	Umtauschfrist
vor 1953	19. Januar 2033
1953 – 1958	19. Januar 2022
1959 – 1964	19. Januar 2023
1965 – 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Auch die Führerscheine, die ab 1999 im „Scheckkartenformat“ ausgestellt wurden, müssen sukzessive bis 2033 umgetauscht werden. Hier gilt nicht das Geburtsjahr, sondern das Ausstellungsdatum als Kriterium für die Fristen: Die ersten zwischen 1999 und 2001 ausgestellten Scheckkartenführerscheine müssen bis 2026 umgetauscht werden.

Umtausch und Umschreibung erfolgen standardisiert und (im Regelfall) ohne weitere Prüfung. Die seit 1999 geltenden EU-Führerscheinklassen (A-Zweiräder, B-Pkw, C-Nutzfahrzeuge, D-Personentransport etc.) werden anstelle der alten Klassen (1, 2, 3 etc.) im jeweilig entsprechenden Umfang in das neue Dokument eingetragen.

Bei Umschreibung alter Führerscheine der Klasse 3 erfolgt „automatisch“ nur eine Eintragung der Klassen B, BE, C1 und C1E und der jeweiligen Berechtigungen für Krafträder und landwirtschaftliche Zugmaschinen. D.h. neben den klassischen Pkw können durch die Eintragungen C1 und C1E auch Nutzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht (zGG) und bestimmte Fahrzeugzüge bis 12 Tonnen zGG weiterhin geführt werden.

Die Klasse 3 ging jedoch darüber hinaus: So ist auch das Lenken von bestimmten Fahrzeugkombinationen bis insgesamt 18,5 Tonnen zGG möglich.

Wenn diese Nutzungsmöglichkeit zwischen 12 und 18,5 Tonnen zGG erhalten bleiben soll, muss dies beim Umtausch extra beantragt werden. Darauf wird bei den zuständigen Stellen nicht immer gesondert hingewiesen! Eine spätere Nachbeantragung ist jedoch nicht möglich!

Im neuen Führerscheindokument wird dann die Schlüsselnummer „CE 79“ (ein eingeschränkter Führerschein der Klasse CE) eingetragen. (Bei Überschreiten des 50. Lebensjahres ist eine Gesundheitsprüfung nötig, die alle fünf Jahre zu wiederholen ist.)

Diese Option ist auch und gerade für diejenigen Handwerkerinnen und Handwerker von Bedeutung, die ihre alte Klasse 3 vorfristig umtauschen und die noch eine längere aktive Arbeitszeit vor sich haben. Zur Besitzstandswahrung der Berechtigung „CE 79“ ist eine Umschreibung bis zum 50. Lebensjahr notwendig.

Weitere Informationen sind etwa auf den Seiten des [Bundesverkehrsministeriums](#) oder beim [Fahrlehrerverband](#) zu finden.

Online Umfrage Handwerk und Nachhaltigkeit

(3102) Nachhaltigkeit gewinnt in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zunehmend an Bedeutung und wird damit auch für das Handwerk ein Aspekt, der die Betriebe vor neue Herausforderungen stellt, aber auch neue Chancen bietet. Die Anforderungen von der Politik, Kunden und Geschäftspartnern an nachhaltiges Wirtschaften nehmen zu. Insbesondere werden immer häufiger auch Nachweise für die Nachhaltigkeit der Arbeit und der Produkte gefordert.

Um ein klares Bild zu entwickeln, mit welchen Anforderungen Sie bereits Erfahrung gesammelt haben, welche Maßnahmen Sie bereits umsetzen und welche Nachweise für Ihre nachhaltige Produktion und Arbeit Sie schon heute abgeben können, lässt unser Dachverband ZDH gerade von drei wissenschaftlichen Instituten eine Studie durchführen. Im Rahmen dieser Studie soll ermittelt werden, welche Anforderungen an Nachhaltigkeit und deren Nachweis Handwerksbetriebe bereits heute wahrnehmen und welche Aktivitäten von den Betrieben in diese Richtung umgesetzt und geplant werden. Für eine hohe Aussagekraft dieser Umfrage und eine realistische Bestandsaufnahme ist Ihre Teilnahme von großer Bedeutung.

Unterstützen Sie diese Studie zur Nachhaltigkeit im Handwerk durch Ihre Erfahrungen unter www.Handwerk-und-Nachhaltigkeit.de

Die Umfrage dauert maximal 15 Minuten und die Teilnahme ist bis einschließlich Freitag, den 12. November 2021, ohne Passwort und auf Wunsch auch anonym möglich. Alle teilnehmenden Betriebe erhalten, sofern sie ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben, einen kostenlosen Ergebnisbericht, in dem die Studienergebnisse betriebsindividuell aufbereitet und interpretiert werden.

Die Umfrage wird von der IW Consult GmbH, einem hundertprozentigen Tochterunternehmen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, im Auftrag des ZDH durchgeführt.

Runder Geburtstag

(3103) Der langjährige Obermeister der Innung Hessen sowie Sprecher des Fachausschusses Einbruchschutz und frühere Vizepräsident des BVRS, Friedrich Karl Rinn, feiert am 30. Oktober 2021 seinen 60. Geburtstag.

Die besten Glückwünsche von Bonn nach Nieder-Olm.

Impressum «Leeres_Feld»

Herausgeber:
Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich: Ingo Plück
Redaktion: Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter
Mitgliederservice: ✉ service@rs-fachverband.de

